

Satzung des Vereins Football For Worldwide Unity e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.12.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: FOOTBALL FOR WORLDWIDE UNITY, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist in 61137 Schöneck. Die Einrichtung eines separaten Verwaltungssitzes ist zulässig.

Der Verein wurde am 18.03.2010 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau mit der VR 31817 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowie der Verständigung von Menschen unterschiedlicher Völker und Kulturen.

Insbesondere ist das Ziel des Vereins die Förderung von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung, um sie auf dem Weg zu mehr Perspektive und Stabilität zu unterstützen und die Entwicklung von selbstwirksamen, eigenverantwortlichen, gleichberechtigten, weltoffenen und partizipativen Mitgliedern der Gesellschaft zu fördern.

§3 Arbeitsweise und Themenschwerpunkte

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die gezielte Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen im In- und Ausland
 - Die Ausbildung der örtlichen Mitarbeiter und Freiwilligen im Rahmen von Workshops
 - Die Förderung und Umsetzung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (UN SDGs)
 - Wertebildung (bspw. Geschlechtergleichberechtigung, Nachhaltigkeit, Toleranz, Respekt, Fairness und Verantwortung)
 - Wissensvermittlung (bspw. Friedenskultur, Gewaltprävention, Gesundheit, AIDS/HIV, Umweltthemen, gesellschaftliche Partizipation)
 - Vermittlung von Methodenkompetenz / Didaktik (spielerisch-sportpädagogischer Ansatz)
-

- Stärkung des Selbstbewusstseins und der Selbstwirksamkeit der Jugendarbeiter
- Schulung von emotionalen und sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend dazu verpflichtet haben.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich oder über Nutzung des Online-Beitrittsformulars zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.

Der Verein führt als Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder
3. Ehrenmitglieder

In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder das Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Eine Übertragung dieser Rechte ist bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgeschlossen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können selbst oder durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter das Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede- und Antragsrecht ausüben. Das Stimmrecht kann hingegen nicht übertragen werden.

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Art, Mindestbeitrag und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden, sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur schriftlich zum Monatsende zulässig und mindestens 2 Wochen zuvor zu erklären ist;
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
3. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (auch per E-Mail möglich) zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten

1. Bericht des Vorstands;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Kassenbericht und Haushaltsvoranschlag
4. Projektkalender;
5. Neuwahl des Vorstands, der Kassenprüfer;
6. Anträge;
7. Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden;
- der/dem 2. Vorsitzenden;
- dem/der Schatzmeister/in,

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Ordnungen

Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

§ 10 Auflösungsbestimmung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Sinothando e.V., Margeritenweg 35, 46395

Bocholt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.